

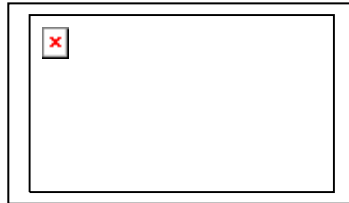
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Zeichen 262 StVO

Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung eine bestimmte auf dem Zeichen angegebene Grenze überschreitet



Zeichen 262 StVO



Zusatzschilder können allgemeine Beschränkungen der Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen enthalten (hier: Kfz und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, frei).

Sind keine allgemeinen Ausnahmen von den Verboten beschildert, gilt:

§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

... 11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch
Vorschriftzeichen (Anlage 2) ... erlassen sind;

...

VwV zu § 46:

Erteilung unter Auflagen und Bedingungen...

Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten.

Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden...

Auch Gewichtsbeschränkungen wie alle anderen verkehrsregelnden Maßnahmen müssen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genügen und müssen die Anforderungen des § 45 StVO erfüllen:

- ⇒ Straßenbaubehörde (also Straßenbaulastträger) kann –vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde- Verkehrsbeschränkungen anordnen zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2);
- ⇒ Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung der Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken (§ 45 Abs. 1), muss aber § 45 Abs. 9 beachten: ...nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist... Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen 1 – 8 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Gewichtsbeschränkung gilt –sofern nicht durch Zusatzzeichen anderweitig beschildert- für alle Verkehrsarten, also auch für landwirtschaftliche Verkehre.

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

§ 14 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch)...

§ 18 Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast...

§ 19 Besondere Veranstaltungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

Gebührenerhebung:

Grundlage ist die jeweilige Ortssatzung der Gemeinde/ Stadt

Die Verbindung zwischen Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht ist in den genannten Vorschriften dargelegt.

⇒ Gemeingebrauch ist nur die Benutzung der Straße im Rahmen der bestehenden Verkehrsvorschriften, also auch evtl. Gewichtsbeschränkungen, mit denen folglich der Gemeingebrauch beschränkt wird

Darüber hinaus handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzung, die aufgrund evtl. (Orts-)Verordnungen gebührenpflichtig sein kann.

Auch diese Rechtslage gilt selbstverständlich für landwirtschaftliche Verkehre, die keine Privilegierung in Anspruch nehmen können.

Zu prüfen wäre allenfalls im Einzelfall, ob bestehende Einschränkungen (z.B. durch Gewichtsbeschränkungen) evtl. unzulässige (weil enteignungsgleiche) Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Eigentumsrechte darstellen (Unmöglichkeit der Bewirtschaftung einer Weidefläche mit den dafür erforderlichen Maschinen, da diese die Fläche aufgrund der Beschilderung nicht erreichen können). Dann wäre die jeweilige Beschilderung zu überprüfen bzw. in Frage zu stellen...